

**Stadtrat**

Vorlage an den Grossen Gemeinderat

vom 13. März 2001

Nr. 0360

Einfache Anfrage

Einfache Anfrage „Inventar der schützenswerten Bauten 1920 bis 1970, sind die HausbesitzerInnen genügend informiert?“; Beantwortung

Markus Bollhalder reichte am 12. Februar 2001 eine Einfache Anfrage zum genannten Thema ein (vgl. Beilage).

Der Stadtrat beantwortet die Einfache Anfrage wie folgt:

1. Das Inventar für die schützenswerten Bauten 1920 bis 1970 stellt eine Ergänzung der bereits bestehenden Inventare für die Zeit vor 1920 dar, nämlich das Inventar für die Bauten der Altstadt von 1978 und dasjenige für die weiteren Stadtgebiete von 1982. Diese beiden Inventare sind in Buchform publiziert worden und enthalten insgesamt rund 750 Bauten. Sie haben sich als wertvolle Grundlage bei der Beurteilung von Umbaumassnahmen oder anderen baulichen Absichten und für die Beratung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und Architektinnen und Architekten bewährt. Das nun zur Diskussion stehende Ergänzungsinventar für den Zeitraum 1920 bis 1970 berücksichtigt im jetzigen Entwurf rund 120 weitere Bauten. Auch dieses Inventar soll in geeigneter Form publiziert werden und als Dokumentation über die neueren Bauten, als Beurteilungsgrundlage für bauliche Massnahmen sowie als Information für Betroffene und weitere Interessierte dienen.
2. Der Schutz erhaltenswerter Bausubstanz ist eine gesetzliche Aufgabe der Gemeinden aufgrund des übergeordneten Rechtes. So bestimmt Art. 98 lit. f des kantonalen Baugesetzes, dass u.a. „künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Bauten oder Bauteile“ als Schutzgegenstände zu erhalten sind. Als Schutzmassnahmen gelten gemäss Art. 99 BauG Schutzverfügungen oder Schutzvereinbarungen. Gemäss einer längeren und bewährten Praxis in der Stadt St.Gallen werden aber gesetzliche Schutzmassnahmen erst im Zusammenhang mit konkreten baulichen Veränderungen, also vor allem bei Baugesuchen, angegangen. In der Regel werden dabei Schutzvereinbarungen, also einver-



nehmliche Abmachungen mit der Grundeigentümerin oder den Grundeigentümern abgeschlossen. Schutzverfügungen waren bisher sehr selten und nur in der Ausnahmesituation eines Streitfalles notwendig. Ein vorsorglicher Erlass von gesetzlichen Massnahmen für die gegen 900 bekannten Schutzobjekte in der Stadt würde demgegenüber zweifelsohne eine Vielzahl von unnötigen Rechtsverfahren mit entsprechendem Aufwand für alle Beteiligten bewirken.

3. Die Inventare der Schutzobjekte sollen unabhängig vom Erlass von Schutzmassnahmen und aus heutiger Sicht die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und alle weiteren Interessierten über diejenigen Gebäude informieren, die nach Auffassung des Stadtrates und der Fachleute die Voraussetzungen für eine allfällige Unterschutzstellung erfüllen könnten. Sie sind rechtlich nicht verbindlich und stehen unter dem Vorbehalt eines späteren Verfahrens zur Unterschutzstellung - sollte sich dies aufgrund eines Bauvorhabens tatsächlich als nötig erweisen. Hingegen ist die vom Stadtrat gutgeheissene Inventarisierung einer Liegenschaft verwaltungsintern anzuwenden. Im Rahmen eines Baugesuchsverfahrens ist somit das Inventar zu berücksichtigen. Besteht also beispielsweise die Absicht, ein schutzwürdiges Gebäude abzubrechen oder durch verfehlte Umbauten zu gefährden, muss die Baupolizei Schutzmassnahmen einleiten. Diese Pflicht besteht allerdings gemäss übergeordnetem Recht ohnehin und unabhängig von einem Inventar. Ob die von der Baupolizei beantragten Schutzmassnahmen für den Grundeigentümer rechtsverbindlich werden, entscheidet in jedem Fall der Stadtrat mit Rekursmöglichkeit.
4. Der Entwurf für das Inventar der schützenswerten Bauten 1920 bis 1970 ist gegenwärtig Gegenstand einer dreimonatigen Vernehmlassungsphase bis Ende März 2001. Darüber wurde zu Beginn des Jahres eingehend über die Medien orientiert; im St.Galler Tagblatt wurde auch ein vollständiges Verzeichnis der betroffenen Liegenschaften aufgeführt. Ebenfalls ist das Inventar im Internet abrufbar. Als Folge der Publikation kam es zu einigen Anfragen und Kontakten mit Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, aber auch weiteren interessierten Personen. Auf Wunsch wurde das Inventarblatt mit dem Beschrieb der Liegenschaft abgegeben und erläutert. Bisher trafen rund zehn Stellungnahmen ein, wovon sich einige grundsätzlich kritisch zum Inventar äusserten. Die Stellungnahmen enthielten im Wesentlichen aber Änderungsanträge zu einzelnen Objekten. Ein Gesuch oder ein Wunsch um Verlängerung der Vernehmlassungsfrist wurde nicht geäussert.
5. Die bisherigen Erfahrungen in der nun gut zweimonatigen Vernehmlassungsphase zeigen, dass die Orientierung der Öffentlichkeit über das Ergänzungsinventar in der Regel



positive Aufnahme gefunden hat. Die nachträgliche Anschrift sämtlicher betroffener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, wie in der Einfachen Anfrage verlangt, wäre in dieser Situation unnötig und unverhältnismässig und würde zu Missverständnissen und Verwechslungen führen. Beim Inventar handelt es sich nicht um eine „Unterschutzstellung“ von Bauten; mit dem Vorgehen darf somit auch nicht der falsche Eindruck erweckt werden, es würde nun ein Verfahren im rechtlichen Sinne eröffnet.

6. Der Stadtrat wird aufgrund der Ergebnisse der Vernehmlassung über das Inventar beschliessen und die nötigen Korrekturen vornehmen. Änderungen des Inventars bleiben bei neuen Voraussetzungen auch künftig immer möglich; die bisherigen Inventare erfuhren im Laufe der Jahre vom Stadtrat verschiedentlich Anpassungen an aktuelle Gegebenheiten.

Der Stadtpräsident:
Christen

Im Namen des Stadtrates
Der Stadtschreiber:
Linke

Beilage:
Einfache Anfrage

